



RECHTSSICHERHEIT

Autonomie

Schulpartnerschaft



Willi

WITZEMANN

Vorsitzender Zentralaussschuss
0664 26 85 716



Gerhard

UNTERKOFLER

Vors. der Lehrgewerkschaft
0644 73 71 97 92



Alexandra Vrhovac

Vertreterin der JunglehrerInnen
in der Gruppe Freie LehrerInnen



Alexandra Loser

Mitglied der Vorarlberger
Pflichtschullehrgewerkschaft

Unser Rechtssicherheitstraining kann kostenfrei und unbürokratisch gebucht werden. Wir geben Auskunft über die rechtlichen Grundlagen des Schulalltags von der Amtshaftung bis zum Dienstrecht, von der Aufsichtspflicht bis zur Leistungsbeurteilung und vom Krisenmanagement bis zu Schulpartnerschaftsfragen im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket. Wir stellen das Informationspaket für jede Zielgruppe individuell zusammen.

IMPRESSUM:

Herausgeber: FSG-SLV Vorarlberg Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Dr. Thomas Bulant
Layout: Johann Farkas

Hersteller: PG-DVS Druckerei Gerin, Gerinstraße 1-3, 2120 Wolkersdorf;
gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier (G-Print) empfohlen von GREENPEACE.

Schulpartnerschaft 2018 - Zwischen Autonomie und Legalitätsprinzip?

Mit dem 1. September 2018 tritt das Autonomiepaket gemäß Bildungsreformgesetz 2017 in Kraft. Demzufolge ergeben sich im Schulalltag für die Schulpartner neue Kompetenzen und für die Schulleitung eine große Herausforderung bei Planungs- und Koordinationsaufgaben. Zusätzlich verändern sich die Planungsgrundlagen und autonomen Rechte aufgrund der Einführung der Deutschförderklassen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass die Autonomie keinen Schulpartner berechtigt, außerhalb der gesetzlichen Vorgaben zu handeln, da das Legalitätsprinzip unserer Verfassung

Art. 18, Absatz 1 B-VG¹ Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

weiterhin die oberste Handlungsanleitung ist. Die Allgemeinheit hat gemäß LDG² Vertrauen in die sachliche Wahrnehmung unseres Berufsvollzugs. Die Schulleitung ist gemäß SchUG³ der Garant, dass an einem Schulstandort alle Rechtsvorschriften eingehalten werden. Daraus leitet sich ab, dass alle Schulpartner über ihre Rechte und Pflichten im Schulalltag informiert sein müssen. In unserer Reihe „Rechtssicherheit“ haben wir daher die zentralen Bereiche dieser Thematik als Service für unsere Lehrer/innen und Leiter/innen aufbereitet.

Wien, im Mai 2018

MMag. Dr. Thomas Bulant

Die Herausforderung für die Schulleitung	4
Das Weisungsrecht	4
Die Schulpartner im Schulalltag	5
1) Lehrer	5
2) Klassenvorstand	6
3) Schulleitung	6
4) Schüler	7
5) Erziehungsberechtigte	7
6) Lehrer und Erziehungsberechtigte	8
7) Schulpartnerschaftsgremien	8
Autonomiepaket	14
1) Schulorganisatorische Veränderungen	14
2) Schulzeitliche Maßnahmen	16
3) Einschränkung der Autonomie: Deutschförderklassen und Strafantrag wegen „Schule-Schwänzens“	18

In der vorliegenden Broschüre wurde für alle Personenbezeichnungen die männliche Form den Gesetzestexten entsprechend verwendet.

¹ Bundesverfassungsgesetz

² Landeslehrerdienstrechtsgesetz

³ Schulunterrichtsgesetz

Die Herausforderung für die Schulleitung



§ 32 (1) LDG Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 56 (4) SchUG Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen.

§ 29 (2) LDG Der Landeslehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass *das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt*.

Das Weisungsrecht

Das Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) bindet die gesamte staatliche Verwaltung an das Gesetz. Die Weisung ist nach Art. 20 (1) B-VG eine von einem Verwaltungsorgan ausgehende generelle oder individuelle Weisung, die an untergeordnete Organwalter gerichtet ist (z. B.: generelle Weisung: Rundschreiben, Erlässe; individuelle Weisung: Änderung der Diensterteilung).

Es besteht die Pflicht zur Befolgung.

Ausnahmen: ausgehend von einem unzuständigen Organ (z. B. Schulerhalter, Eltern, Politik, unter Kollegen), **strafbare Handlung als Folge**

Der **Remonstration** (= Einwendung gegen rechtswidrige Weisung) folgt eine schriftliche Weisung, anderenfalls gilt die Weisung als zurückgezogen.

FSG

**PFLICHTSCHUL-
LEHRERINNEN**

Bei Fragen, Beschwerden oder Interesse
fragen Sie nicht Ihren Arzt oder Apotheker,
sondern die Personalvertretung auf Ihrer Seite

Die Schulpartner im Schulalltag

1) Lehrer (§ 51 SchUG)

Aufsichts- und Unterrichtspflicht – Kernzonen im Alltag von Lehrern

(1) *Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.*

Absatz 2 nennt u. a. als Pflichten: Klassenvorstand, Kustodiat, Konferenzen, Fortbildung.

Aufsichtspflicht: Wann? In welcher Intensität? Wie?

(3) *Der Lehrer hat **nach der jeweiligen Diensterteilung** die Schüler in der Schule auch **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes**, in den **Unterrichtspausen** - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und **unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule** sowie bei allen **Schulveranstaltungen** und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies **nach dem Alter und der geistigen Reife** der Schüler erforderlich ist. Hiebei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und **Gefahren nach Kräften abzuwehren**. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt. (siehe auch § 44a)*

Aufsichtserlass 2005 >

https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2005_15.html

Unterschiedliche Aufsichtsorganisation für Pausen:

- Die Klassenaufsicht ist die übliche Aufsichtsführung bei sehr jungen oder geistig unreifen Schülern. Die Durchführung wird zu Schulbeginn von der Schulleitung festgelegt.
- Die Gangaufsicht führende Lehrkraft ist verpflichtet, für die Schüler präsent zu sein sowie den gesamten Gangbereich und alle angeschlossenen Klassen zu beaufsichtigen. Die Einteilung dazu ist Kompetenz der Schulleitung und wird auf einem Aufsichtsplan angeordnet.

2) Klassenvorstand (§ 54 SchUG)

(1) *An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.*

(2) *Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die*

- *Koordination der Erziehungsarbeit,*
- *die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler,*
- *die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht,*
- *die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten,*
- *die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.*

(3) *An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben des Klassenvorstandes dem Klassenlehrer zu.*

3) Schulleitung (§ 56 SchUG)

Absätze 1 und 2 definieren Allkompetenz, Letztverantwortung und Vorgesetztenfunktion der Leitung an einem Standort.

Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten.

Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

In den Absätzen 3 und 4 werden explizit als Aufgaben der Schulleitung genannt:

- *Sorge für die Ordnung in der Schule*
- *Diensteinteilung zwecks Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3*
- *Meldung wahrgenommener Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen an den Schulerhalter*

4) Schüler (§ 43 SchUG)

(1) Die Schüler sind **verpflichtet**, durch ihre **Mitarbeit und ihre Einordnung** in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die **Unterrichtsarbeit** (§ 17) **zu fördern**.

- Regelmäßiger und pünktlicher Schulbesuch
- Mitbringen der erforderlichen Unterrichtsmittel
- Einhaltung der Schulordnung bzw. der Hausordnung

Absatz 2 verpflichtet den Schüler vorsätzlich durch ihn herbeigeführte **Beschädigungen oder Beschmutzungen** der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu **beseitigen**, sofern dies zumutbar ist.

5) Erziehungsberechtigte (§ 61 SchUG)

§ 60 SchUG definiert „Erziehungsberechtigte“:

(1) *Personen, denen im Einzelfall nach ABGB⁴ das Erziehungsrecht zusteht.*

(2) *Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.*

Obsorge obliegt:

- bei ehelichen Kindern prinzipiell Mutter und Vater in gleicher Weise,
- bei unehelichen Kindern der Mutter, jedoch kann eine gemeinsame Obsorge bestimmt werden,
- oder auch einer volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt, die ein familiäres Verhältnis zu einem Elternteil hat. Sie kann, soweit es die Umstände erfordern, den Elternteil in der Obsorge des täglichen Lebens vertreten.

(1) *Die Erziehungsberechtigten haben **das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen**. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die **Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten** und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur **Förderung der Schulgemeinschaft** (§ 2) **beizutragen**.*

(3) *Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.*

⁴ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

6) Lehrer und Erziehungsberechtigte (§ 62 SchUG)

§ 62 fordert zwischen Lehrer und Erziehungsberechtigtem eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler ein, in Einzelaussprachen oder gemeinsamen Beratungen über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg, die Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf durchzuführen. Die Beratungen können in einem Klassenforum erfolgen.

7) Schulpartnerschaftsgremien (§ 63a SchUG)

a) Klassenforum

Zusammensetzung eines Klassenforums:

- Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand hat den Vorsitz (vertretungsweise: Schulleiter)
- Erziehungsberechtigte der Kinder der betreffenden Klasse

Durchführung des Klassenforums:

- a) mindestens einmal pro Schuljahr (innerhalb der ersten acht Schulwochen)
- b) bei Zusammenlegung bzw. Teilung von Klassen während des Schuljahres
- c) bei erforderlichen Entscheidungen bzw. zweckmäßigen Beratungen durch das Klassenforum
- d) auf Verlangen von den Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages zu Entscheidungen bzw. Beratungsfragen (Die Frist zur Einberufung endet eine Woche nach dem Begehren; gilt auch beim Schulforum)
- e) auf Verlangen der Klassenelternvertreter, wobei das Einvernehmen mit dem Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand herzustellen ist.

Die Übermittlung der Tagesordnung erfolgt gleichzeitig mit der Einberufung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.

Wahl eines Klassenelternvertreters und Stellvertreters/Stellvertreterin:

- Auf jeden Fall in der Vorschulstufe und in der ersten Schulstufe jeder Schulart, ansonsten bei Bedarf.
- Gleiche, unmittelbare und persönliche Wahl, einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; aktives und passives Wahlrecht haben nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse.
- Der Wahlvorsitzende ist aus den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse zu wählen (gleiche, unmittelbare und persönliche Wahl, einfache Mehrheit).
- Elternverein einer Schule kann Wahlvorsitzenden bestellen und Wahlvorschläge erstatten.

Funktionsperiode eines Klassenelternvertreters endet durch

- Wahl eines neuen Klassenelternvertreters
- Ausscheiden seines Kindes aus dem Klassenverband
- Zusammenlegung oder Teilung der betreffenden Klasse
- Rücktritt nach Ablauf eines Schuljahres

Beschlussfähigkeit des Klassenforums:

Anwesenheit: Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand und Erziehungsberechtigte von mindestens zwei Dritteln der Schüler einer Klasse

Beschlussfähigkeit ist auch bei Nichterfüllung dieser Anwesenheitsvoraussetzung gegeben:

- nach einer halben Stunde (bei ordnungsgemäßer Einladung) nach dem vorgesehenen Beginn und
- bei Anwesenheit von mindestens einem Erziehungsberechtigten und Klassenlehrer/Klassenvorstand oder Schulleiter.

Die Beschlüsse erfolgen mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit bei Entscheidungen: Entscheidung durch die Stimme des Klassenlehrers bzw. Klassenvorstandes.

Stimmgleichheit bei Beratungen: Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Beschluss ist auszusetzen, wenn die Stimme des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin bzw. Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht. Es folgt die Weiterleitung der Materie an das Schulforum.

b) Schulforum (ist jedes Jahr neu einzuberufen/zu bilden)

Zusammensetzung des Schulforums:

Schulleiter, alle Klassenlehrer bzw. Klassenvorstände, alle Klassenelternvertreter

Vorsitz im Schulforum: Schulleiter

Durchführung eines Schulforums: Mindestens einmal pro Jahr innerhalb der ersten neun Schulwochen.

Die **Übertragung der Geschäfte an einen Ausschuss** unter dem Vorsitz der Schulleitung ist möglich, der von den Lehrervertretern mit je einem Klassenlehrer/Klassenvorstand und von den Elternvertretern mit je einem Klassenelternvertreter pro Schulstufe beschickt wird.

Einberufung durch den Schulleiter bei notwendigen Entscheidungen und Beratungen durch das Schulforum; gleichzeitig mit der Einberufung erfolgt die Übermittlung der Tagesordnung.

Die Einberufung hat auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder bei gleichzeitiger Einbringung eines Antrages zu Entscheidungen bzw. Beratungsfragen zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit:

Erforderlich ist eine Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Für einen Beschluss ist eine unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Schulleiter entscheidet nur bei Stimmengleichheit in Entscheidungsfällen. Bei Stimmengleichheit in Beratungsfällen gilt der Antrag als abgelehnt.

Fehlt die Beschlussfähigkeit in Entscheidungsfällen, so hat die **sofortige Einberufung des Schulforums zu einer neuen Sitzung durch den Schulleiter** zu erfolgen. Bei der neuerlichen Sitzung gelten die Anwesenheits- und Beschlussregeln wie beim Klassenforum.

Beschließende Stimme

haben Klassenlehrer bzw. Klassenvorstände und Klassenelternvertreter (kurz: Mitglieder). Stimmenthaltungen und Stimmübertragungen sind unzulässig, sofern eine Geschäftsordnung (Absatz 16) es nicht anders festlegt.

Keine beschließende Stimme hat der Schulleiter (außer der Schulleiter ist auch Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand und außer in den durch das Autonomiepaket vorgesehenen Fällen).

c) Entscheidungsmaterien:

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Klassenforum die Beschlussfassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen, und dem Schulforum die Beschlussfassung jedenfalls in den Angelegenheiten der Z 1 lit. c, d, f, g, h, i, l, m, n, o, p, q, r, s und v, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

1. die Entscheidung über

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen (§§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 1 Schulveranstaltungenverordnung, BGBl. Nr. 498/1995 in der geltenden Fassung),
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- d) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2),
- f) die Festlegung, ob bis einschließlich der 3. Schulstufe an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt (§ 18a Abs. 1),
- g) die Durchführung (und Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1 iVm § 18a Abs. 4 und 19 Abs. 1a)⁵,
- h) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
- i) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
- j) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1)
- k) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- l) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 SchOG),
- m) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 SchOG),
- n) über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 SchOG),
- o) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform (§ 12 Abs. 3 SchOG),
- p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Hauptschule (§ 18a SchOG),
- q) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines Schwerpunktbereichs im Lehrplan der Neuen Mittelschule (§ 21b Abs. 1 Z 1 SchOG),

⁵ Diese Regelung inkludiert Bewertungs- und KEL-Gespräche

- r) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Neuen Mittelschule (§ 21e SchOG),
- s) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 SchZG 1985),
- t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- v) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen.

Die Schulleitung hat für die Durchführung der Beschlüsse der Schulpartnerschaftsgremien zu sorgen; hält sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat sie den Beschluss auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

d) Schulgemeinschaftsausschuss: siehe § 64 SchUG

K.E.V.I.N. unterstützt ALLE LehrerInnen

SLÖ stellt seine neue Service-APP für den Schulalltag vor

Mit K.E.V.I.N. bieten wir allen PädagogInnen Österreichs Unterstützung und Information für den Schulalltag.

K.E.V.I.N. steht für Kommunikation, Engagement, Veranstaltungen, Information, News.

Eine besondere Informationsleistung ist das dienst- und schulrechtliche ABC, durch das sich NutzerInnen mittels einer praktischen Suchfunktion navigieren können.

Bei Anmeldung kann man mit K.E.V.I.N. direkt chatten. Und mit Push-Nachrichten aufs Handy ist man immer aktuell informiert.

K.E.V.I.N. steht gratis für den Download bereit.

K.E.V.I.N. gibt es auch im Internet unter

www.kevin.at

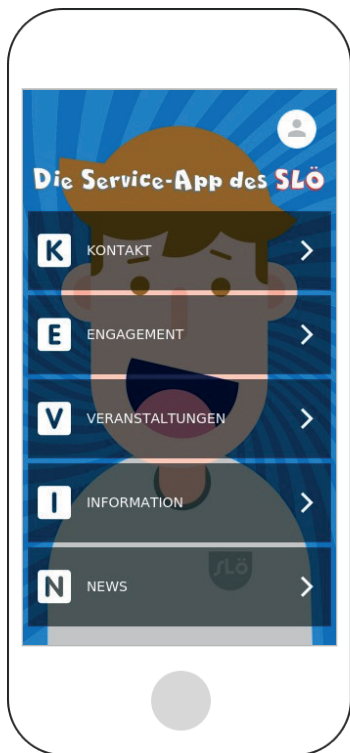


Wir bringen die Dinge ins Rollen.

K.E.V.I.N.

Die rote Service-App für LehrerInnen

Hier geht's
zur App:



mit *Dienst- und Schulrechts-Lexikon* für PädagogInnen

„Autonomiepaket“

1) Schulorganisatorische Veränderungen⁶

Vorbemerkung:

Das Bildungsreformgesetz 2017 „arbeitet“ mit den gegenwärtigen Ressourcen gemäß Finanzausgleich, rechnet mit der Klassengröße 25 und beschreibt den „Chancenindex“.

§ 8a (3) SchOG⁷

Den einzelnen Schulen ist ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrpersonenwochenstunden zuzuteilen, der sich jedenfalls an der Zahl der Schülerinnen und Schüler, am Bildungsangebot, am sozio-ökonomischen Hintergrund und am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler sowie an deren im Alltag gebrauchten Sprache und an den regionalen Bedürfnissen zu orientieren hat. Für öffentliche Pflichtschulen, ... , stehen je Bundesland die in den gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 genehmigten Dienstpostenplänen vorgesehenen Lehrpersonenplanstellen zur Verfügung. Für öffentliche Pflichtschulen gelten § 8 lit. k iVm den §§ 14, 21, 21h und 33 sowie die §§ 27 und 51, jeweils in der am 31. August 2018 geltenden Fassung, als Grundlage für die Berechnung und Zuweisung der Lehrpersonalressourcen an die Schulen.

Autonom festlegbare Klassenschülerhöchstzahlen/Gruppengrößen

in § 8a (1) SchOG: Festlegung durch Schulleitung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten, auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie auf die gemäß Abs. 3 der Schule zugeteilten Personalressourcen

in § 8a (2) SchOG: Mitwirkung und Einvernehmen von Schulpartnern und zuständigem Zentralausschuss

Das Prozedere des § 8 (2) SchOG zielt auf das Einvernehmen mit den Schulpartnern ab.

1. Schritt: Schulleitung hat dem Schulforum die Festlegungen bis 6 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres mitzuteilen und das Einvernehmen zu suchen

⁶ Textierung gemäß BGBl. I Nr. 138/2017 (vergleiche dazu Kapitel über Deutschförderklassen)

⁷ Schulorganisationsgesetz

2. Schritt: Bei keinem Einvernehmen Interpellationsrecht des Schulforums (2/3-Quoren) an Bildungsdirektion bis 4 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres

... Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so kann das Schulforum ... mit einer Anwesenheit und einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des dem betreffenden Schuljahr vorangehenden Unterrichtsjahres der Bildungsdirektion zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Dieser Vorlage an die Bildungsdirektion kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

3. Schritt: Die Bildungsdirektion hat im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss (Personalvertretung) bis zum Ende des Unterrichtsjahres ihre Entscheidung der Schulleitung und dem Schulforum bekannt zu geben.

Festlegungen der Schulleitung gemäß § 8 (1) SchOG betreffen

- 1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,*
- 2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist,*
- 3. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,*
- 4. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind,*
- 5. unter welchen Voraussetzungen in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen an Berufsschulen und Polytechnischen Schulen Schülergruppen im Hinblick auf Leistungsgruppen zu führen sind,*
- 6. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind und*
- 7. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind.*

Festlegung der Klassenschülerzahl z.B. an der Volksschule (§ 14 SchOG)

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Volksschulklasse ist vom Schulleiter oder von der Schulleiterin unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit, auf den Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler, auf die räumlichen Möglichkeiten und auf die mögliche Belastung der Lehrpersonen sowie nach Maßgabe der der Schule gemäß § 8a Abs. 3 zugeteilten Lehrpersonalressourcen festzulegen. § 8a Abs. 2 ist anzuwenden.

2) Schulzeitliche Maßnahmen gemäß § 9 SchZG⁸

- Flexibilisierung der Dauer von Unterrichtseinheiten (§ 9 (1) SchZG)

Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Unterrichtsstunde in der Dauer von 50 Minuten durch den Schulleiter für einzelne oder alle Unterrichtsgegenstände an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auch als Unterrichtseinheit mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.

Ein genereller Umstieg auf 45-Minuten-Einheiten und die damit verbundene Vermehrung von zu leistenden Unterrichtseinheiten durch die Lehrpersonen bzw. ein erhöhtes Angebot an Unterrichtsstunden für die Schülerinnen und Schüler sind aufgrund § 10 (3) SchUG rechtswidrig.

- Vorverlegung des Unterrichtsbeginns (§ 9 (3) SchZG)

*Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. **Bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht.***

- Beaufsichtigung von Zeiten vor/nach/ohne Unterricht durch Personen gemäß § 44a SchUG (§ 9 (3a) SchZG)

*Der **Schulleiter oder die Schulleiterin kann** nach den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und nach infrastrukturellen Gegebenheiten **vorsehen, dass** vor Beginn des Unterrichts und nach dem Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 8 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen **eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt.***

- Beschlussfassung schulautonom freier Tage (§8 (5) SchZG)

erfolgt wie bisher durch das zuständige schulparterschaftliche Gremium.

NEU: Schulleitung hat Stimmrecht.

⁸ Schulzeitgesetz

- Unterrichts- und Betreuungszeiten an GTS (§9 (4) SchZG)

An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil bzw. der Unterrichts- und Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten. **Das Schulforum** bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann festlegen, dass die Unterrichts- und Lernzeiten am Freitag nur bis 14.00 Uhr vorgesehen sind; bei der Beschlussfassung in den genannten Gremien hat der Schulleiter oder die Schulleiterin Stimmrecht. Für einen anderen Tag als den Freitag kann eine solche Festlegung durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin getroffen werden. Eine Betreuungseinheit umfasst 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause. Aus Gründen der pädagogischen Zweckmäßigkeit oder aus organisatorischen Gründen kann die Dauer einzelner oder aller Betreuungseinheiten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin an einzelnen oder allen Unterrichtstagen unter Beachtung der lehrplanmäßig für den Betreuungsteil vorgesehenen Wochenstundenzahl auch mit weniger oder mit mehr als 50 Minuten festgelegt werden.



3) Einschränkung der Autonomie

Deutschförderklassen und Strafantrag wegen „Schule-Schwänzens“

Bei Drucklegung dieser Broschüre war der parlamentarische Entscheidungsprozess hinsichtlich der in der Überschrift angeführten Materien noch nicht abgeschlossen. Gesichert ist, dass bei der Implementierung beider Maßnahmen potentielle autonome Spielräume gekürzt werden. Die einzelnen Schulstandorte können ihre entwickelten und erfolgreich geführten Sprachfördermaßnahmen nicht mehr weiterführen. Die von der neuen Regierung postulierte Systematik erfordert die Einführung von Deutschförderklassen. Die bisher im § 25 Absatz 1 letzter Satz Schulpflichtgesetz formulierte Bestimmung, den 5-Stufen-Plan hinsichtlich seiner Fristen schulautonom abändern zu können, fällt. Der Strafantrag wird in Zukunft am 4. Tag der Absenz zu stellen sein:

... jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist ...

(Quelle: § 24 (4) Schulpflichtgesetz gemäß Ministerratsvortrag BMBWF 14/8)

§ 8a (2) SchOG wird eine **Erweiterung** erfahren, die für die Planung des Ressourceneinsatzes am Standort einen weiteren Parameter bilden und die schulautonome Festlegung von Gruppengrößen beeinflussen wird.

Die Festlegungen gemäß Abs. 1 sind unter Bedachtnahme auf allfällige allenfalls notwendige Änderungen auf Grund des § 8h Abs. 2 dem Schulforum oder dem Schulgemeinschaftsausschuss oder bei Schulclustern dem Schulclusterbeirat spätestens sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, das dem betreffenden Schuljahr vorangeht, zur Kenntnis zu bringen...

(Quelle: § 24 (4) Schulpflichtgesetz gemäß Ministerratsvortrag BMBWF 14/8)

§ 8h SchOG normiert die Einführung von Deutschförderklassen und Deutschförderkursen.



Sie fördern
unsere Kinder.

Wir fördern Sie.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel. 01 534 54 /240

www.goedfsg.at



**”IHRE RÜCKEN-
DECKUNG,
WENN’S DRAUF,
ANKOMMT.“**

UNSER MULTI PROTECT:

Unser Existenzschutz federt finanzielle Folgen bei Unfällen und schweren Krankheiten ab.

Nähere Infos bei Herrn Heinz SCHNEEWEIS
unter 050 350 90-22329 oder
h.schneeweis@wienersaetdtische.at

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN

WIENER 
STÄDTISCHE
VIENNA INSURANCE GROUP